

TE AsylGH Erkenntnis 2008/09/08 D3 252046-0/2008

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 08.09.2008

Spruch

D3 252046-0/2008/11E

ERKENNTNIS

Der Asylgerichtshof hat durch den Richter Dr. Kuzminski als Einzelrichter über die Beschwerde des A. E., geb. 00.00.2004, StA. Armenien, gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 23.07.2004, GZ. 04 05.321-BAI, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 9.6.2008 zu Recht erkannt:

Der Beschwerde wird stattgegeben und A. E. gemäß §§ 10,11 AsylG i. d.F. BGBL 126/2002 Asyl gewährt.

Gemäß § 12 AsylG i.d.F. BGBL 126/2002 Asyl wird festgestellt, dass A. E. damit kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt.

Text

Entscheidungsgründe:

Der Beschwerdeführer, ein armenischer Staatsbürger, Angehöriger der Volksgruppe der Jeziden und christlichen Bekenntnisses, wurde am 00.00.2004 in Österreich geboren. Durch seine Mutter stellte er am 23.03.2004 einen Antrag gemäß § 10 Abs. 1 AsylG auf Erstreckung des einem Angehörigen (in concreto seiner Mutter) auf Grund eines Asylantrages oder von Amts wegen zu gewährenden Asyls.

Mit dem Bescheid des Bundesasylamts vom 23.07.2004, GZ. 03 27.121-BAI, wurde der Erstreckungsantrag des Beschwerdeführers vom 23.03.2004 gemäß §§ 10, 11 AsylG abgewiesen.

In der Begründung des Bescheides wurde ausgeführt, dass er der Sohn der A. S. sei und deren Asylantrag zur Zahl 03 27.124-BAI bescheidmäßig abgewiesen worden sei. Da Grundvoraussetzung für die Asylerstreckung stets die Asylgewährung nach § 7 oder § 8 AsylG eines im § 10 Abs. 2 taxativ aufgezählten Angehörigen sei, wobei es sich im vorliegenden Fall um die Mutter handle, deren Asylantrag - wie bereits ausgeführt - abgewiesen wurde und sei daher

auch der gegenständliche Asylerstreckungsantrag abzuweisen gewesen.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die fristgerecht eingebrachte Berufung.

Am 09.06.2008 fand eine mündliche Verhandlung vor dem Unabhängigen Bundesasylsenat statt, in welcher die Mutter des Beschwerdeführers angab, dass dieser keine eigenen Fluchtgründe habe.

Mit Erkenntnis des Asylgerichtshofes vom 28.08.2008, Zahl D3 252045-0/2008, wurde der Beschwerde der Mutter des Beschwerdeführers gegen den Bescheid des Bundesasylamts vom 23.7.2004, FZ. 03 27.124-BAI, gemäß § 7 AsylG stattgegeben und ihr gemäß § 12 AsylG der Flüchtlingsstatus zuerkannt. Dieser Bescheid wurde der Mutter des Antragstellers am 29.08.2008 zugestellt und erwuchs damit in Rechtskraft.

Der Asylgerichtshof hat durch den zuständigen Richter wie folgt festgestellt:

Der Beschwerdeführer ist der Sohn der A. S., deren Asylantrag mit Bescheid des Bundesasylamtes vom 23.7.2004, FZ. 03 27.124-BAI, gemäß § 7 AsylG abgewiesen wurde. Gleichzeitig wurde festgestellt, dass die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung der Mutter des Beschwerdeführers nach Armenien gemäß § 8 AsylG zulässig sei und gemäß § 8 Abs 2 AsylG die Ausweisung verfügt. Der dagegen eingebrachte Beschwerde wurde mit Erkenntnis des Asylgerichtshofes vom 28.08.2008, Zahl D3 252045-0/2008, stattgegeben und der Mutter des Beschwerdeführers Asyl zuerkannt.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den dem Asylgerichtshof vorliegenden Verwaltungsakten des Beschwerdeführers und seiner Mutter.

Der Asylgerichtshof hat erwogen:

Gemäß § 75 AsylG 2005 BGBI. I Nr. 100/2005 sind alle am 31. Dezember 2005 anhängigen Verfahren nach den Bestimmungen des Asylgesetzes 1997 zu Ende zu führen. § 44 AsylG 1997 gilt.

Gemäß § 75 Abs 7 Z 1 AsylG 2005 sind Verfahren, welche am 01.07.2008 beim Unabhängigen Bundesasylsenat anhängig und einem Mitglied des Unabhängigen Bundesasylsenats zugewiesen waren, welches als Richter des Asylgerichtshofes ernannt wurde, von diesem als Einzelrichter weiterzuführen, soweit eine mündliche Verhandlung bereits stattgefunden hat.

Gemäß § 44 Abs. 1 AsylG 1997 werden Verfahren zur Entscheidung über Asylanträge und Asylerstreckungsanträge, die bis zum 30. April 2004 gestellt wurden, nach den Bestimmungen des Asylgesetzes 1997, BGBI. I Nr. 76/1997 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 126/2002 geführt.

Da gegenständlicher Asylantrag am 23.03.2004 gestellt wurde, war er nach der Rechtslage des AsylG 1997 idF 126/2002 unter Beachtung der Übergangsbestimmungen, woraus sich die gegenständliche Zuständigkeit ergibt, zu beurteilen.

Gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 AsylG stellen Familienangehörige eines Asylberechtigten einen Antrag auf Gewährung desselben Schutzes. Für Ehegatten gilt dies überdies nur dann, wenn die Ehe spätestens innerhalb eines Jahres nach der Einreise des Fremden geschlossen wird, der den ersten Asylantrag eingebracht hat.

Gemäß § 10 Abs. 2 AsylG hat die Behörde aufgrund eines Antrags eines Familienangehörigen eines Asylberechtigten mit Bescheid Asyl zu gewähren, wenn die Fortsetzung eines bestehenden Familienlebens im Sinne des Art 8 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) BGBl. Nr. 210/1958 mit den Angehörigen in einem anderen Staat nicht möglich ist.

Gemäß § 1 Z 6 AsylG ist Familienangehöriger, wer Elternteil eines minderjährigen Kindes, Ehegatte oder zum Zeitpunkt der Antragstellung unverheiratetes minderjähriges Kind (Kernfamilie) eines Asylwerbers oder eines Asylberechtigten ist.

Die Unmöglichkeit der Fortsetzung des Familienlebens in einem anderen Staat wird in der Regel dann gegeben sein, wenn kein anderer Staat ersichtlich ist, der dem Asylberechtigten und seinem Angehörigen Asyl oder eine dem Asylrecht entsprechende dauernde Aufenthaltsberechtigung gewährt. Diese Voraussetzungen sind im gegenständlichen Fall erfüllt. Damit liegt bei dem Beschwerdeführer das gemäß § 10 Abs. 2 AsylG zu erbringende Erfordernis, nämlich die einem Angehörigen im Sinne des Absatz 2 dieser Bestimmung betreffende Asylgewährung vor. Es bestehen keinerlei Anhaltspunkte, wonach dem Beschwerdeführer mit seiner Familie ein Familienleben in einem anderen Staat zumutbar ist oder möglich wäre, sodass Asyl im Wege der Asylerstreckung zu gewähren war.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Schlagworte

Asylerstreckung

Zuletzt aktualisiert am

24.10.2008

Quelle: Asylgerichtshof AsylGH, <http://www.asylgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at